

Es wurden einstimmig, jeweils bei Stimmenthaltung gewählt:

- 1. Vorsitzender andreas KERSTING *Andreas Kersting*
- 2. Stellvertreter ingo-ralf GRUNEWALD *Ingo Ralf Grunewald*
- 3. Stellvertreter / Kassenwart olaf PISCHEL *Olaf Pischel*
- 4. Protokollführer andreas KERSTING

Die Gewählten nahmen die Wahl an. Es ergeht Beschluß über den Mitgliedsbeitrag:

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Der Jahresbeitrag beträgt:

Mitgliedsbeitrag: 120,00 Euro / Jahr erwachsene Menschen
 60,00 Euro / Jahr sozial schwache, einkommensgeminderte Menschen
 (Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder kostenlos)

Schließlich wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder. Alle Unterschriften sollen beim Notar unterzeichnet werden, damit die Satzung eine öffentliche Urkunde mit Unterschriftsbeglaubigung wird. Unterschriftsberechtigt sind der Vorstand.

Es müssen umgehend nach notarieller Beglaubigung durch den Staatsnotar und der haager Apostille die Konten der **Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]** eingerichtet werden.

Nach einer allgemeinen Diskussion über mögliche erste Aktivitäten der

Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]

schloß olaf PISCHEL die Versammlung nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen.

BERLIN, 15.03.2023

Olaf Pischel
Versammlungsleiter

olaf PISCHEL

Schriftführer

andreas KERSTING
Andreas Kersting

Die Förder-Verein
Völkerrecht [FzV]
Grundrechtsfähigkeit
Unterstützung der
eingetragen. Die A

- 1. Zweck der der öffentli
- 2. Dieser Zwe
- immateriell
- Beratung u
- Beschaffung
- organisator
- Völkervers

UN-DOC E/CN.4/...
Recht der C
Restitution,

- Richtlinien
- Mindeststar
- Straftaten s
- UN-RES A
- UN-RES A
- Regeln der
- und im anw
- zwingenden
- sowie in den offen
- warschauer /
- Förderung
- Ständige Ve
- lit

AE
IPBPR = I
EMRK = Konve
EcoSoC = Internati

Urkundenverzeichnis Nr. AMS/2023

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschriften

des
Herrn Olaf Pischel
geboren am 08.03.1967
wohnhaf t : Dresdener Chaussee 76, 03130 Spremberg
des
Herrn Andreas Kersting
geboren am 26.11.1966
wohnhaf t : Heerstraße 213, 13595 Berlin
des
Herrn Ingo-Ralf Grunewald
geboren am 17.03.1067
wohnhaf t : Weißenseer Weg 1, 10367 Berlin

beglaubige ich hiermit.

Die Beteiligten haben sich zur Gewissheit der Notarin ausgewiesen durch Vorlage eines mit Lichtbild versehenen Personaldokumentes

Die Vorbefassung im Sinne v. § 3 Abs.1 Ziff.7 BeurkG wurde verneint.

13591 Berlin, 23.03.2023


Hotesche
Notarin



*D9/275-23

Urkundenverzeichnis Nr. 118 / 2023

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschriften

des
Herrn Olaf Pischel
geboren am 08.03.1967
wohnhaft : Dresdener Chaussee 76, 03130 Spremberg

des
Herrn Andreas Kersting
geboren am 26.11.1966
wohnhaft : Heerstraße 213, 13595 Berlin


des
Herrn Ingo-Ralf Grunewald
geboren am 17.03.1067
wohnhaft : Weißenseer Weg 1, 10367 Berlin

beglaubige ich hiermit.

Die Beteiligten haben sich zur Gewissheit der Notarin ausgewiesen durch Vorlage
eines mit Lichtbild versehenen Personaldokumentes

Die Vorbefassung im Sinne v. § 3 Abs.1 Ziff.7 BeurkG wurde verneint.

13591 Berlin, 23.03.2023


Hotescheck
Notarin



*D9/275-23

Förderorganisation zwingendes Völkerrecht (FZV)

Mitglieds-/Anwesenheitsliste

16) Vorname NAME geb. Datum Unterschrift
Anschrift/ Mail

1	Ulrich GRIE Hindenburgstr. 700 41169 München/Bayern	12.09.1964	<i>Ulrich Grie</i>
2	Frank RICKY 10-Ingolstadt 90 41165 Nordhof-Dachau	21.02.65	<i>F. R. i. v. L.</i>
3	Clara Maria FISCH Hofstr. 243 13335 Berlin	10.11.62	<i>Cl. Fisch</i>
4	Polina SCHUB Im Eder 9 12505 Berlin	01.03.97	<i>Polina</i>
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Förderorganisation zwingendes Völkerrecht (FZV)

Mitglieds-/Anwesenheitsliste

16) Vorname NAME geb. Datum Unterschrift
Anschrift/ Mail

1	Regina SIEZ Weinener Weg 1 10567 Berlin regina.siezig@vel.de	12.08.1954	<i>Regina Siezig</i>
2	Harald HAHNE Kuhbergstr. 318 7421 Pforzfeld/Burglind haraldhahne03@gmail.com	28.01.1930	<i>Harald Hahne</i>
3	Olaf SCHULZ Dietrichstr. 10 10119 Berlin	08.03.1967	<i>Olaf Schulz</i>
4	Andreas WUSTEN Hofstr. 243 13335 Berlin	26.11.1966	<i>Andreas Wusten</i>
5	Thy. Keif Waldenstr. 1 11134 Berlin	17.03.1967	<i>Thy. Keif</i>
6			
7			
8			
9			
10			

Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]

Mitglieds-/Anwesenheitsliste

lfd. Vorname NAME

Anschrift/ Mail

geb. Datum

Unterschrift

lfd.	Vorname NAME Anschrift/ Mail	geb. Datum	Unterschrift
1	mische CIRIC Hardterlandstraße 200 41169 Mönchengladbach mischearage@aol.com	12.09.1964	<i>cl. Ciric</i>
2	Frank Rieck Friederweg 10 41169 Mönchengladbach	21.02.65	<i>F. Rieck</i>
3	Claudia Fisch Hez. str. 213 13535 Berlin	10.12.62	<i>C. Fisch</i>
4	Leokadia Schulz Im Eck 4 B 12305 Bln	01.03.57	<i>L. Schulz</i>
5			
6			
7			
8			
9			
10			

- Abschrift -

Gründungsprotokoll:

Am 15.02.15 Uhr fanden sich in der Versammlungsstätte

die in der beiliegenden Liste aufgeführten Menschen ein, um die

Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]

zu gründen. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil des Protokolls.

Olaf PSCHHEL eröffnete die Versammlung, begrüßte die Anwesenden und erläuterte den Zweck der Zusammenkunft. Er erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen und hat Frau/Herrn KESTING, als Schriftführerin zur Verfügung zu stehen. Beide wurden von der Versammlung einstimmig durch Zuruf gewählt. Der Versammlungsleiter schlug dann folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Satzung; Logo, Finanz- und Beitragsordnung und Feststellung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Festsatzung des Mitgliedsbeitrages
4. Verschiedenes

Die Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt. Zu Punkt 1 fassten die Anwesenden einstimmig durch Handzeichen den Beschluß, die

Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]

zu gründen und ihm die vorliegende Satzung, Logo Finanz- und Beitragsordnung, die wesentliche Bestandteile dieses Protokolls sind, zu geben. Sämtliche Anwesenden erklärten, der Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV] beitreten zu wollen und unterzeichneten die Satzung.

Olaf PSCHHEL schlug vor, die Menschen zur Wahl in offener Abstimmung zu wählen. Gegen dieses Verfahren erhob sich kein / Widerspruch: . . .

Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]

§1 Name und Sitz

Die Förder-Vereinigung von Menschen trägt den Namen " **Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]** ", hat geographisch seinen Sitz in BERLIN, ist wegen **unabhängiger** Grundrechtsfähigkeit nicht religiös, gewerkschaftlich oder politisch tätig und zur wirksamen Unterstützung der völkerrechtlichen Verträge beim CHB - GdM ANKARA im Register eingetragen. Die Abkürzung ist [FzV].

§2 Vereinigungszweck

1. Zweck der Vereinigung ist es, Opfer von Rechtsverletzungen im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung zu unterstützen.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - immaterielle und materielle Opferhilfe - **soziales Entschädigungsrecht** und Restitution!
 - Beratung und Förderung von Öffentlichkeitsarbeit der Opferhilfe (Zivilschutz)
 - Beschaffung, Verwaltung und Einsatz der Beiträge für den Vereinigungszweck zu sichern
 - organisatorische und verwaltungstechnische Entlastung
 - Völkerverständigung in Zusammenarbeit mit Zivilschutzorganisationen

Hinweise:

UN-DOC E/CN.4/2000/62 -

Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung

- Richtlinien 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
- UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
- UN-RES A-RES 66/166 Minderheitenschutz
- Regeln der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83
- und im anwendbaren Zivilschutz des genfer Abkommens IV - SR 0.518.51 des zwingenden Völkerrechtes im öffentlichen Recht

sowie in den öffentlichen Ordnungsregeln der ROM-Statuten (Art. 6, 38-42 EGBGB)

- warschauer Aktionsplan von 2005 Good Governance gegen Armut bei Staatsversagen.

Förderung der Grundwerte von Menschenrecht, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie
Ständige Vertreter der Außenminister, CM Dokumente, CM(2005)80 final 17. Mai 2005

https://www.coe.int/t/dcr/summit/20050517_plan_action_de.asp

genfer Abkommen I-IV v. 12.08.1945 und Zusatzprotokolle

Völkerstrafrecht - ROM STATUT

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966

§3 humanitäre und karitative Zwecke

1. Die Menschen in der Förder-Vereinigung als Mitglieder verfolgen ausschließlich und unmittelbar humanitäre und karitative Wohlfahrtszwecke, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung und § 2 AO für völkerrechtliche Verträge im Zivilschutz!
2. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der humanitären und karitativen Wohlfahrtszwecke der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten.
4. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung müssen und dürfen nur den Zweck der Vereinigung fördern oder unterstützen (nicht politisch, nicht gewerkschaftlich und nicht religiös).
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Vereinigung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluß, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere auf vereinigungsschädigendes Verhalten, gestützt werden. Dem Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses mitzuteilen. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören.
5. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Ausschlußbeschlusses Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Jedes Mitglied kann auf Antrag förderndes Mitglied der Vereinigung werden. Die Fördermitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Ihnen stehen Rede-, aber kein Stimmrecht zu.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Vereinigung kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn jeden Verwaltungsjahres fällig. Das Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedsbeitrag:	120,00 Euro / Jahr	erwachsene Menschen
	60,00 Eur / Jahr	sozial schwache, einkommensgeminderte Menschen

Es ist ein Vereinigungskonto einzurichten und auf das Konto einzuzahlen.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung und erteilt dem Vorstand seine Aufgaben.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich fordert.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Satzungszweckes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Der Text einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, insbesondere für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.
 - b) Entgegennahmen und Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und des jährlichen Kassenberichtes.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung und Höhe des Mitgliederbeitrages.
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung.
 - f) Genehmigung aller Verwaltungsordnungen für den Vereinigungsbereich.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter/innen.
2. Vorstand ist der/die Vereinigungsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter-Innen. Bei Vertragsabschlüssen, die der Vereinigung betreffen, müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gegenwärtig anwesend oder in Vertretung sein.
3. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Hauptamtliche bzw. gegen Entgelt für die Vereinigung tätige Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen;
 - c) den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Haushaltsplan zu erstellen
 - d) die laufenden Verwaltungen der Vereinigung durchzuführen;
 - e) gegebenenfalls Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen;
 - f) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu fassen;
 - g) die Verwendungsnachweise der Projekte der Vereinigung entgegen zu nehmen.

8. Der Vorstand kann sich eine Verwaltungsordnung geben.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich (Telefax) gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§8 Verwaltungsführung

1. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen be-Walter einstellen.
2. Der be-Walter darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand erläßt eine Dienstanweisung für den be-Walter.

§9 Beirat

Der Vorstand kann durch Berufung geeigneter Mitglieder einen Beirat bilden, dessen Aufgabe es ist, die Vereinigung fachlich zu beraten. Die Berufung in den Beirat setzt eine treue Vereinigungsmitgliedschaft voraus.

§10 Kuratorium

Als Kuratorium wird die ANACOK-Stiftung berufen.

§11 Gerichtstand

Gerichtstand ist im Zivilschutz der Schutzmacht der CHB-Ankara.

Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft

wiener Abkommen - Diplomatie:

Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020

haager Abkommen - Apostille:

Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020

als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:

SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51

Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51
BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493

§12 salvatorische Klausel

Als salvatorische Klausel (lat. salvatorius „bewahrend“, „erhaltend“) wird in der Rechtssprache die Bestimmung („Klausel“) eines Vertragswerkes bezeichnet, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn sich einzelne Vertragsbestandteile als unwirksam oder undurchführbar durch nicht zu vertretende Unmöglichkeiten erweisen sollten oder sich herausstellt, daß der Vertrag Fragen nicht regelt, die eigentlich hätten geregelt werden müssen. Die salvatorische Klausel hat im **Überleitungsvertrag**, -im außervertraglichen Schuldverhältnis-, den Zweck, einen teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Vertrag, insbesondere aber den Erfolg im Kontrahierungszwang, den der Vertragssatzung bewirken soll, so weit wie möglich im Ziel aufrechtzuerhalten.

Umgangssprachlich wird „salvatorisch“ auch eine vorbeugende Absicherung genannt.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragssatzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in rechtlich zulässiger Weise dem praktischen Rechtzweck der unwirksamen oder durchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

13 Vorrechte und Immunitäten - Präjustiz:

1. Die Förder-Vereinigung von Menschen ist eine **karitative und humanitäre**

nicht politische, nicht gewerkschaftliche und nicht religiöse

nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisation, die zu allseitiger Erfüllung der durch das gesellschaftliche Bekenntnis gestellten Hilfe - und Schutzaufgaben im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung für den Schutz von Menschen ausdrücklich bestimmt ist. Die Vorrechte und Immunitäten der Förder-Vereinigung sowie Operationen und Embleme ergeben sich nicht aus der Staatenimmunität, sondern auf Grund der völkerrechtlichen Immunitäten und Vorrechte, die in der Regel ohne Ausnahme für solche juristischen Personen des öffentlichen Rechtes deklaratorisch gelten, die von der Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV] für die Opferhilfe im zivilen Schutz der natürlichen Rechtschutzordnung,

-im Recht der Verträge - SR 0.111 übertragenen Rechtstätigkeit unmittelbar einen durch bestimmte Grundrechte und Grundfreiheiten zwingend völkerrechtlich geschützten öffentlichen Ordnungsbereich-,

zugeordnet sind. Wir sind im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung geschult und ausgebildet.

2. Die Förder-Vereinigung von Menschen wird umfassend im "ultra vires" tätig und genießt auf dem Gebiet der Mitglieder die **Vorrechte und Immunitäten**, die zur Verwirklichung der Ziele notwendig sind.
3. Die Förder-Vereinigung von Menschen ist zwingend in "ultra vires" der öffentlichen Rechtsordnung "ordre public" im zwingenden Völkerrecht des Opferschutzes tätig.
4. Die Schutzaufgaben sind in Art. 1-12, 142 genfer Abkommen IV - SR 0.519.51 verbrieft.
5. §§ 8-10 VStGB sind zu beachten! Spionage und Sabotage oder Behinderungen der Förder-Vereinigung von Menschen sind nicht erlaubt.
6. Die Delegierten auf der Konferenz, die Zugehörigen und Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie der Gründungsrat und die Beamten des originären und prärogativen Amt genießen ebenfalls die **Vorrechte und Immunitäten**, derer Sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit Ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben in der natürlichen Garantenpflicht erfüllen zu können.

14 völkerrechtliche Immunität:

Den Derivatorganisationen aus den Gründungsorganisationen, sowie entsprechend ernannte oder berufene Beamte, Bedienstete sowie deren Familienangehörige, wird neben der völkerrechtlichen Immunität im dienstlichen Bereich auch die völkerrechtliche Immunität im beruflichen und privaten Bereich für die Dauer ihres Amtes volle völkerrechtlich diplomatische Immunität zuerkannt.

15 Immunität der immateriell-rechtlichen und materiellen Vermögenswerte/Archive

Die nicht vermögensrechtlich-immateriellen Werte einschließlich alle materiellen Vermögenswerte der Gründungsorganisationen und Derivatorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität vor

- Nachahmung und Kopie,
- Verleumdung und Volksverhetzung
- Durchsuchung,
- Beschlagnahmung,
- Einziehung,
- Enteignung und
- jeder anderen Form der Beeinträchtigung
- oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch gesetzgebende Maßnahmen.

Die Archive der Gründungsorganisationen, gleich wo sie sich befinden, sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel. Dies gilt ebenso für elektronische

Archive, Computerfestplatten oder sonstige im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung erzeugten oder gespeicherten Daten.

- Gebäude und Gebäudeteile und das anliegende Gelände sowie in Fahrzeugen oder Depos die, wer immer ihr Eigentümer oder Besitzer ist, für die Zwecke des Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV] im Zivilschutzes (Opferhilfe) benutzt werden,
- Archive und ganz allgemein alle Dokumente sowie Datenträger, die der Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV] gehören oder sich in seinem Besitz befinden,

sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justizibel.

16 Vorrecht und Präliminarverpflichtung im Zusammenhang mit Operationen und Emblemen im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtordnung:

1. Opferhilfe im Zivilschutz (Art. 132, 142 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51)
2. Völkerverständigung - Tätigkeit in (Art. 140, 142 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51)
3. weitere Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu begründen, zu registrieren und zu legalisieren
4. Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen, zu proklamieren und vor Staatsgerichten aufzutreten
5. Menschenrechtverletzungsoffer festzustellen
6. als Treuhänder aufzutreten
7. diplomatischen Status und Immunität (Art. 142 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51)
8. internationale und nationale Verträge, -die universelle Rechtskraft besitzen-, abzuschließen
9. bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen

§ 17 Emblem - Logo:



Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]

§18 Rechnungsprüfer

1. Es wird ein Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

2. Aufgabe des Rechnungsprüfers ist es, am Ende wie auch ggf. während des Jahres die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenstand zu prüfen.
3. Der Rechnungsprüfer gibt das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt. Der schriftliche Prüfungsbericht ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
4. Die Bestellung eines Rechnungsprüfers kann entfallen, wenn diese Aufgaben von einem anerkannten und unabhängigen Wirtschaftsprüfer übernommen werden.

§19 Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung bei der mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vereinigung teilnehmen, mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an mildtätig karitative und humanitäre Zwecke oder an nachgewiesene Opfer zu.

Diese Satzung wurde am **01.02.2023** von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gründungsprotokoll:

Am _____ Uhr fanden sich in der _____

die in der beiliegenden Liste aufgeführten Menschen ein, um die

Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]

zu gründen. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil des Protokolls.

_____ eröffnete die Versammlung, begrüßte die Anwesenden und erläuterte den Zweck der Zusammenkunft. Er erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen und bat Frau/Herrn_____, als Schriftführer/in zur Verfügung zu stehen. Beide wurden von der Versammlung einstimmig durch Zuruf gewählt. Der Versammlungsleiter schlug dann folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Satzung; Logo, Finanz- und Beitragsordnung und Feststellung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Verschiedenes

Die Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt. Zu Punkt 1 faßten die Anwesenden einstimmig durch Handzeichen den Beschluß, die

Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]

zu gründen und ihm die vorliegende Satzung, Logo Finanz- und Beitragsordnung, die wesentliche Bestandteile dieses Protokolls sind, zu geben. Sämtliche Anwesenden erklärten, der Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV] beitreten zu wollen und unterzeichneten die Satzung.

_____ schlug vor, die Menschen zur Wahl in offener Abstimmung zu wählen. Gegen dieses Verfahren erhob sich kein / Widerspruch.

Es wurden einstimmig, jeweils bei Stimmenthaltung gewählt:

1. Vorstand 1 _____
2. Vorstand 2 _____
3. Kassenwart _____

4. Protokollführer _____

Die Gewählten nahmen die Wahl an. Es ergeht Beschluß über den Mitgliedsbeitrag:

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Der Jahresbeitrag beträgt:

Mitgliedsbeitrag:	120,00 Euro / Jahr	erwachsene Menschen
	60,00 €ur / Jahr	sozial schwache, einkommensgeminderte Menschen
	(Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder kostenlos)	

Schließlich wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder. Alle Unterschriften sollen beim Notar unterzeichnet werden, damit die Satzung eine öffentliche Urkunde mit Unterschriftsbeglaubigung wird. Unterschriftsberechtigt sind der Vorstand.

Es müssen umgehend nach notarieller Beglaubigung durch den Staatsnotar und der haager Apostille die Konten der **Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]** eingerichtet werden.

Nach einer allgemeinen Diskussion über mögliche erste Aktivitäten der

Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]

schloß

_____ die Versammlung nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen.

BERLIN, _____

Versammlungsleiter

Schriftführer

Förderorganisation zwingendes Völkerrecht [FzV]

Mitglieds-/Anwesenheitsliste

lfd. Vorname NAME
Anschrift/ Mail geb. Datum Unterschrift

1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			